

Montagebedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Montagebedingungen (nachfolgend auch **Bedingungen**) gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Sind die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schiffsdieseltechnik Kiel GmbH (nachfolgend **SDT**) ebenfalls vereinbart, gelten diese nur insoweit, als sie diesen Montagebedingungen nicht entgegenstehen.

2 Termine, Auswahl, Vorbereitung der Montage

- 2.1 Die Entsendung des Montagepersonals erfolgt zum vereinbarten Termin. Ist kein Termin vereinbart, erfolgt die Entsendung nach Anforderung durch den Auftraggeber schnellstmöglich unter Berücksichtigung der Auftragslage von SDT. Die Auswahl des Montagepersonals wird durch SDT mit der erforderlichen Sorgfalt getroffen. SDT ist berechtigt, Monteure während des Montageeinsatzes auszutauschen.
- 2.2 Der Auftraggeber hat alle Vorbereitungen für die Montage so zu treffen, dass bei Ankunft des Montagepersonals die Montage sofort begonnen und zügig sowie ohne persönliche und sachliche Gefährdung des Montagepersonals durchgeführt werden kann.
- 2.3 Der Auftraggeber hat einen geeigneten und verschließbaren Raum für den Aufenthalt des Montagepersonals sowie für die sichere Aufbewahrung der Montagegeräte und Lieferteile zu stellen. Für alle Schäden, die dem Montagepersonal oder SDT, insbesondere durch Abhandenkommen und/oder Beschädigung persönlichen Eigentums, der Montagegeräte oder der Lieferteile entstehen, haftet der Auftraggeber, soweit nicht ein Verschulden des Montagepersonals vorliegt.

Der Auftraggeber übernimmt:

- a) Bereitstellung von Hilfskräften in der von SDT mitgeteilten und benötigten Anzahl und mit der erforderlichen Eignung. SDTs Montagepersonal kann den Austausch ungeeigneter Kräfte verlangen, dem der Auftraggeber unverzüglich nachzukommen hat. Im Rahmen der von SDT auszuführenden Montage haben die Hilfskräfte den Weisungen des Montagepersonals Folge zu leisten.
 - b) Bereitstellung der erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, der sonstigen benötigten Geräte sowie der Bedarfsstoffe.
 - c) Entladen und Transport der Gegenstände zur Montagestelle sowie Wiederverladung im Werk des Auftraggebers.
- 2.4 Sollte eine Verzögerung ohne Verschulden von SDT dadurch eintreten, dass der Auftraggeber die notwendigen Vorbereitungen nach Ziffer 2.2 nicht oder nicht ausreichend getroffen hat oder aber den Mitwirkungspflichten nach Ziffer 2.3 nicht ausreichend nachkommt, so hat der Auftraggeber alle hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Hierzu gehören insbesondere die Zusatzkosten, die durch das Bereitstellen des Montagepersonals und der benötigten Montagegeräte über die ursprünglich kalkulierte Zeit hinaus anfallen.

3 Unfallverhütungsvorschriften

- 3.1 Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sind sowohl vom Auftraggeber als auch von SDTs Montagepersonal zu beachten.
- 3.2 Der Auftraggeber hat dem Montagepersonal eventuell zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten in Textform

bekanntzugeben, insbesondere solche, die aufgrund der Art der Anlage, an der die Montage auszuführen ist, und der von dieser ausgehenden Gesundheitsgefahren für das eingesetzte Montagepersonal einzuhalten sind.

- 3.3 Die Arbeitszeit des Montagepersonals von SDT richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Das Montagepersonal von SDT wird sich während der Ausführung im Rahmen dieser Bestimmungen soweit wie möglich den bei dem Auftraggeber geltenden Arbeitszeitregelungen anpassen.

4 Abrechnung, Montagesätze

- 4.1 Voranschläge über Kosten und Zeitdauer der Montagearbeiten oder über damit in Zusammenhang stehende Instandsetzungsarbeiten im Werk von SDT sind nur unverbindliche Schätzungen.
- 4.2 Montagen werden, sofern nicht ausdrücklich Festpreise oder Gesamtpreise vereinbart sind, nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung der geltenden Einheitspreise abgerechnet.
- 4.3 Sofern Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten teilweise im Werk von SDT ausgeführt werden müssen, trägt der Auftraggeber die hierfür zusätzlich anfallenden Transportkosten für den Transport zum und vom Werk von SDT.
- 4.4 Sind für einzelne Leistungen keine Stundensätze, Auslösungssätze, Regelungen über Fahrtkosten usw. vereinbart, berechnet SDT ihre üblichen Sätze für diese Leistungen.
- 4.5 Bei Erkrankung eines Monteurs vor Ort sorgt der Auftraggeber für die erforderliche ärztliche Betreuung und - falls nötig - für die Überführung in ein geeignetes Krankenhaus unter gleichzeitiger und unverzüglicher Mitteilung an SDT. Erforderlichenfalls verauslagt der Auftraggeber die dadurch entstehenden Arzt- und Krankenhauskosten, die ihm gegen Vorlage der Rechnung durch SDT erstattet werden.
- 4.6 Ist der Austausch eines arbeitsunfähigen Monteurs erforderlich, trägt die Reisekosten des neuen Monteurs der Auftraggeber.
- 4.7 Soweit das Montagepersonal dem Auftraggeber einen Leistungsnachweis, z.B. einen Stundennachweis oder einen Montage-Wochenschein vorlegt, hat der Auftraggeber diesen auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen. Durch seine Unterschrift bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit des Leistungsnachweises und damit dessen Verbindlichkeit für die spätere Berechnung der Vergütung. Lehnt der Auftraggeber die Unterzeichnung ab, hat er die Einwände gegen den Leistungsnachweis gegenüber SDT unverzüglich schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Anderenfalls geht insoweit die Beweislast für die Richtigkeit der auf dieser Grundlage berechneten Vergütung auf den Auftraggeber über.

- 4.8 SDT hat das Recht, angemessene Vorschusszahlungen auf noch zu erbringende Leistungen sowie Abschläge für bereits erbrachte Leistungen anzufordern und hierfür entsprechende Zwischenrechnungen einzureichen.

- 4.9 Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5 Gerichtsstand, Rechtswahl

- 5.1 Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von SDT.
- 5.2 Auf das Rechtsverhältnis der Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.